

BVGer E-7448/2014 vom 19. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7448_2014

FR: TAF E-7448/2014 du 19 mars 2015

IT: TAF E-7448/2014 del 19 marzo 2015

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 [AsylG, SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Beschwerde kann, wie gegen die Verfügung selbst, geführt werden (vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde somit zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, mit Hinweisen). Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz um Asyl in Form einer anfechtbaren Verfügung ersucht; sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der den Beschwerdeführenden zumutbaren Sorgfaltspflicht. Verweigert die Behörde ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist nach diesen Grundsätzen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen Beschwerde zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 2P.16/2002; BVGE 2008/15; Markus Müller, a.a.O., Rz. 10 zu Art. 46a; Rhinow/ Koller/ Kiss/ Thurnherr/ Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 1606). Am 29. Oktober 2014 ersuchte die Rechtsvertreterin die Vorinstanz zum

vierten Mal, das Gesuch der Beschwerdeführenden prioritär und rasch zu behandeln und behielt sich ausdrücklich eine Rechtsverzögerungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vor. Nachdem die Vorinstanz während rund zwei Monaten in keiner Form reagierte, durfte die Rechtsvertreterin nach Treu und Glauben annehmen, dass das SEM vorderhand keine anfechtbare Verfügung erlässt. Die am 22. Dezember 2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingereichte Beschwerde gilt somit als fristgerecht erhoben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

In der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, die unbegleiteten minderjährigen Beschwerdeführenden hätten von rund vier Jahren Asylgesuche eingereicht. Seit der Anhörung im April 2012 habe die Vorinstanz keine weiteren Schritte getätigt, welche den Abschluss des Verfahrens begünstigt hätten. Auf entsprechende Nachfragen seien sodann keine Antworten eingegangen. Dies sei umso stossender, als seit Februar 2014 in Art. 17 AsylG explizit festgehalten werde, dass Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär zu behandeln seien.

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 3.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form. Sie ist anzunehmen, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, sondern lediglich nicht binnen gesetzlicher oder - falls eine solche fehlt - angemessener Frist erfolgt und für das "Verschleppen" keine objektiven Rechtfertigung vorliegt. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die Komplexität der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen, dessen Verhalten und schliesslich einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2; Müller, a.a.O. Rz. 6 zu Art. 46a). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb eine Behörde das Rechtsverzögerungsverbot auch verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt (Uhlmann / Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 46a N 20).

E. 4.1

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz fest, es treffe nicht zu, dass sie seit April 2012 keine Schritte in die Wege geleitet habe, um das Asylverfahren der Beschwerdeführenden abzuschliessen. Der Fall sei äusserst komplex. Es sei von Anfang an offensichtlich gewesen, dass es sich bei der vorliegenden Konstellation um eine Art Familienzusammenführung mit (...) in der Schweiz lebenden D._____ handle. Obwohl dies der G._____ bewusst gewesen sei, habe sie keine Schritte eingeleitet, um dem SEM die Möglichkeit zu geben, die familiäre Situation abklären zu können. Auch das UNHCR, welches mehrmals angeschrieben worden sei, sei seit 2012 eine Antwort schuldig

geblieben. Beide würden die fehlenden Auskünfte mit Datenschutzvorgaben begründen. Erst die Eingabe der Rechtsvertreterin vom Dezember 2014 werde eine neue Anfrage in Bangkok ermöglichen. Sodann treffe es zu, dass sich das SEM nicht mehr mit der Rechtsvertreterin in Verbindung gesetzt habe. Dies sei auf eine hohe Belastung des zuständigen Mitarbeiters zurückzuführen.

E. 4.2

Die Asylgesuche der Beschwerdeführenden datieren vom 22. Februar 2011. Bis im Frühjahr 2012 hat die Vorinstanz die Beschwerdeführenden zwei Mal befragt und sich bei der Schweizerischen Vertretung in Bangkok und dem UNHCR um weitere Abklärungen bemüht. Im Juni 2012 bat die Vorinstanz das UNHCR auf die Antwort vom 30. März 2012 zurückzukommen. Eine Antwort blieb aus. Auf ein telefonisches Ersuchen der Vorinstanz vom 9. November 2012 stellte das UNHCR eine Rückmeldung in Aussicht. Am 14. März 2013 wurde das UNHCR erneut um Beantwortung des Schreibens vom 30. März 2012 gebeten. Gleichentags teilte das UNHCR mit, sie hätten in Bangkok erneut darum ersucht, der Sache nachzugehen. Am 9. Mai 2014 und 4. Juli 2014 ersuchte die Rechtsvertreterin um prioritäre Behandlung. Am 29. Juli 2014 reichte sie unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die beiden vorangehenden Schreiben verschiedene Dokumente zu den Akten und am 29. Oktober 2014 bat sie erneut um einen baldigen Entscheid. Auf keine der vier Eingaben antwortete die Vorinstanz.

E. 4.3

Es trifft zu, dass der vorliegende Sachverhalt komplexer ist. Auch ist dem Bundesverwaltungsgericht die hohe Geschäftslast der Vorinstanz bekannt, und es ist nachvollziehbar, dass nicht jedes einzelne Asylverfahren innerhalb der gesetzlichen Behandlungsfrist (Art. 37 Abs. 1 AsylG) abgeschlossen werden kann. Verfahren, die länger dauern, sind unvermeidbar, was in der Formulierung von Art. 37 Abs. 2 AsylG ("in der Regel") zum Ausdruck kommt. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um drei minderjährige Kinder, die im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz im Februar 2011 (...), (...) und (...) Jahre alt waren. Sie haben hier ausdrücklich und wiederholt um Asyl nachgesucht. Insoweit ist unerheblich, ob es sich bei dieser Konstellation um eine Familienzusammenführung mit der hier lebenden D._____ handelt oder nicht. Anfänglich hat sich die Vorinstanz zügig um die Abklärung des Sachverhalts bemüht. Ab Mitte 2012 sind die Abklärungen indes ins Stocken geraten. Der Vorinstanz ist dabei vorzuhalten, dass sie nach dem Ausbleiben einer Antwort seitens des UNHCR auf ihre Anfrage jeweils bis ein halbes Jahr zuwartete, bis sie sich erneut an die Institution wandte. Ab März 2013 ist die Vorinstanz dann gänzlich untätig geblieben. Weiter ist der Vorinstanz vorzuhalten, dass sie auf das ersten Ersuchen der Rechtsvertreterin vom 9. Mai 2014 um eine prioritäre Behandlung einerseits nicht antwortete, andererseits weiter untätig blieb. Dies obwohl der ausführlichen Eingabe unmissverständlich zu entnehmen ist, dass die noch immer minderjährigen Beschwerdeführenden nicht mehr bei D._____ wohnen, sich ihre Wohn- sowie soziale Situation sehr schwierig und sehr belastend gestaltet und sie in psychiatrischer Behandlung sind. Zudem geht aus dem Schreiben hervor, dass die Beschwerdeführenden in telefonischem Kontakt mit ihren in Thailand lebenden Eltern sind und ihnen auch Geld zukommen liessen, mithin Möglichkeiten bestehen, mit den Eltern in Kontakt zu treten und insoweit weitere Abklärungen durchaus möglich sind. Sodann ist der Eingabe vom 29. Juli 2014 zu entnehmen, dass die Eltern der Beschwerdeführenden durch H._____ vertreten sind und die Rechtsvertreterin mit dieser in Kontakt steht. Diese

Ausführungen hätten die Vorinstanz verlassen müssen, bei der Rechtsvertretung nachzufragen und sich um weitere Abklärungen zu bemühen. Stattdessen hat die Vorinstanz weiter zugewartet und auch zwei weitere Ersuchen der Rechtsvertreterin um baldmöglichste Entscheidungsfindung unbeantwortet gelassen. Dies ist, wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt, der Vorinstanz umso mehr anzulasten, als seit dem 1. Februar 2014 gesetzlich festgehalten ist, dass Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär zu behandeln sind (Art. 17 Abs. 2bis AsylG).

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz ab März 2013 sich nicht weiter um Antworten seitens des UNHCR bemühte, aber auch auf die ab Mai 2014 eingegangenen Ersuchen um prioritäre Behandlung in keiner Weise reagierte, namentlich auch auf die darin angeführten allfälligen Kontaktmöglichkeiten. Dieses Verhalten der Vorinstanz ist nicht hinnehmbar und die von ihr angeführten Gründe sind nicht geeignet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes von Art. 29 Abs. 1 BV, insbesondere auch unter Beachtung von Art. 17 Abs. 2bis AsylG zu rechtfertigen. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich demnach als begründet.

E. 6

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, das Gesuch der Beschwerdeführenden vom 22. Februar 2011 beförderlich zu behandeln und zügig einer anfechtbaren Verfügung zuzuführen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführenden keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Die minderjährigen Beschwerdeführenden sind durch ihre Beiständin, Patrizia Carù vom (...) vertreten. Ihnen sind deshalb aus dem vorliegenden Beschwerdeverfahren keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.